

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Sechstes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin – Vereinfachung der Bauordnung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Sechstes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2020 (GVBl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Wird bei bestehenden Gebäuden ein oberstes Geschoss zu Wohnzwecken nachträglich ausgebaut oder zu Wohnzwecken um bis zu zwei Geschosse aufgestockt, muss kein Aufzug hergestellt werden."

2. § 43 wird wie folgt geändert

- a) In der Überschrift entfällt das Wort "Wasserzähler"

- b) In der Überschrift entfällt das Komma hinter den Wörtern "Sanitäre Anlagen"
- c) § 43 Absatz 3 entfällt

3. § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 a) wird neu gefasst:

"unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 15 m und Parabolantennen mit einem Durchmesser bis zu 1,20 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,"

4. § 69 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 69 Absatz 2 Satz 3 wird neu gefasst:

"Die Frist verlängert sich um einen Monat, wenn das Einvernehmen einer für den Denkmalschutz zuständigen Behörde herzustellen ist."
- b) in § 69 Absatz 2 Satz 5 wird hinter dem Wort "Bauplanungsrechts" das Wort "einmalig" eingefügt.
- c) in § 69 Absatz 2 Satz 6 wird in der zweiten Satzhälfte hinter dem Wort "Angaben " das Wort "einmalig" eingefügt.
- d) in § 69 Absatz 2 Satz 7 wird hinter dem Wort "Abweichung" das Wort "einmalig" eingefügt.

5. Nach § 72 wird der folgende § 72a eingefügt:

§ 72a Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung darf nur für eine bestimmte Frist erteilt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. Weitere Nebenbestimmungen können festgelegt werden.

(3) Typengenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch im Land Berlin

(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine jeweils erforderliche Baugenehmigung oder Zustimmung einzuholen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen brauchen dabei von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr geprüft zu werden.

6. § 86 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 5 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeine Begründung

In Anlehnung an die bestehende Musterbauordnung (MBO), den Entwurf der Fortschreibung der MBO und vergleichbare Regeln in anderen Bundesländern wird die Berliner Bauordnung angepasst. Hierbei wird insbesondere ein Augenmerk darauf gelegt, die Schaffung neuen Wohnraums zu vereinfachen. Zudem soll der Mobilfunkausbau durch eine Anpassung an die MBO vereinfacht werden. Durch den Wegfall der Verordnungsermächtigung zur Verlängerung von Fristen in Baugenehmigungsverfahren im Falle von Pandemien soll gewährleistet werden, dass Bautätigkeiten nicht negativ beeinflusst werden.

II. Zu den einzelnen Änderungen

Zu 1. (§ 39 Absatz 4 Satz 3) – Pflicht zur Herstellung eines Aufzuges

Die bisherige Ausnahmeregelung betraf den Ausbau eines oberen Geschosses oder die Aufstockung um ein Stockwerk zu Wohnzwecken. Durch die Neufassung erfolgt die Freistellung von der Herstellung eines Aufzuges auch bei der Aufstockung zu Wohnzwecken um zwei Stockwerke.

Andere Bundesländer, wie beispielsweise Hamburg, stellen bei der Schaffung neuen Wohnraumes Ausnahmeregelungen zur Pflicht der Herstellung von Aufzügen. In der Hamburger Regelung wird zwar ebenso wie in Berlin auf die Schaffung von Wohnraum abgestellt, jedoch findet sich in der Hamburger Regelung keine Begrenzung auf die Anzahl der Geschosse bei der Aufstockung.

Im Fortschreibungsentwurf der MBO ist eine Privilegierung beim Ausbau des oberen Geschosses und der Aufstockung um zwei Geschosse vorgesehen, jedoch ist diese nicht auf den Fall der Schaffung von Wohnraum eingeschränkt, sondern gilt bei jeder Aufstockung. Da es nicht

zweckmäßig erscheint, auch andere Nutzungszwecke zu privilegieren, wird die bisherige Regelung grundsätzlich beibehalten, jedoch auf die Aufstockung auf bis zu zwei Stockwerke erweitert. Insofern wird auch der bisherige Wortlaut "zu Wohnzwecken" beibehalten, der eindeutiger ist als andere Formulierungen wie beispielsweise "Schaffung von Wohnraum". Da in Berlin ein dringender Bedarf an Wohnraum besteht, ist es angemessen und sinnvoll, die bestehende Regelung auszuweiten.

Zu 2. (§ 43 Absatz 3) - Kaltwasserzähler:

Die Regelung wird ersatzlos gestrichen. Als redaktionelle Folge ist die Überschrift der Norm entsprechend anzupassen.

Die Regelungen einer Bauordnung dienen der Festlegung von baulichen und bautechnischen Anforderungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von Bauvorhaben. Eine Verpflichtung zum Einbau von Wasserzählern fällt nicht in diesen bauordnungsrechtlichen Schutzbereich, sondern ist vielmehr im Bereich der Wohnungswirtschaft und der Umweltpolitik angesiedelt. Daher ist die Regelung ersatzlos zu streichen.

Im Übrigen hat die im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen auf Bundesebene einberufene Baukostensenkungskommission im November 2015 in ihrem Endbericht die Streichung der entsprechenden Regelung in der MBO empfohlen. Eine Reduzierung von Bauaufwand und Baukosten begründet daher ebenso die ersatzlose Streichung der Regelung. Der aktuelle Entwurf der Fortschreibung der MBO sieht ebenfalls eine Streichung der entsprechenden Norm vor.

Zu 3 (§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 a)- Antennen:

Die bisherige Regelung sah bei der Errichtung eine Verfahrensfreiheit für Antennen bis zu einer Höhe von 10 m vor. Nunmehr wird analog der MBO differenziert zwischen Antennen auf Gebäuden (verfahrensfrei bis 10 m Höhe) und freistehenden Antennen (verfahrensfrei bis 15 m Höhe). Durch die Übernahme der Regelung soll insbesondere die Errichtung von Mobilfunktechnik erleichtert werden, was insbesondere bei der Anpassung an neue Mobilfunkstandards hilfreich ist.

Zu 4 (§ 69 Absatz 2, Satz 3, 5, 6, 7) - Bauantragsverfahren

In der Berliner Bauordnung gilt gemäß § 2 Absatz 2 i.V. m Satz 1 Nummer 1 eine Fiktion für die Zustimmung oder Genehmigung für die Stellungnahme oder Zustimmung von Behörden oder sonstigen Stellen, deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist. Die Frist hierfür beträgt einen Monat. Bisher ist geregelt, dass sich die Frist um einen Monat verlängert, sofern die Denkmalfachbehörde zu beteiligen ist und um einen weiteren Monat, sofern die oberste Denkmalbehörde die Entscheidung zu treffen hat. Zuständigkeiten sind innerhalb der Verwaltung zu regeln, es ist nicht ersichtlich, warum bei der Einbindung der mit dem Denkmalschutz beauftragten Behörden eine zusätzliche Fristverlängerung erforderlich sein soll. Auch wenn im Denkmalschutzgesetz für denkmalrechtliche Entscheidungen andere Fristen vorgesehen sind, so müssen diese keine Ausstrahlungswirkung entfalten und das Bauverfahren dadurch unnötig verlängern.

Die weiteren Änderungen in den Sätzen 5, 6 und 7 (jeweils Einfügung des Wortes "einmalig") dienen der Klarstellung dahingehend, dass eine Unterbrechung der Stellungnahmefrist und damit der Entscheidungsfrist über den Bauantrag eine Ausnahme darstellen soll. Es ist im Interesse des Antragstellers eines Bauantrages, dass Fristen nachvollziehbar und für ihn berechenbar sind. Die Bauaufsichtsbehörde hat dennoch die ihr in der Novelle der Bau Bln im Jahr 2016 eingeführten Möglichkeiten zur Verlängerung der Stellungnahmefristen, insbesondere für den Fall, dass Stadtplanungsämter zusätzliche Stellen beteiligen müssen.

Zu 6. (72a) - Typengenehmigung:

Die neue Norm entspricht im Regelungsinhalt der aktuellen MBO.

Durch eine Typengenehmigung dürfen genehmigte Bauten an verschiedenen Stellen gebaut werden, ohne dass die Erforderlichkeit des Durchlaufes des vollständigen Baugenehmigungsverfahrens gegeben ist. In der Praxis führt dies zur erheblichen Beschleunigung der Bautätigkeit. Da die Bautätigkeit bei der Wohnraumversorgung in Berlin nicht das erforderliche Niveau erreicht, kann hierdurch der erforderliche Wohnraum schneller errichtet werden. Zudem entlastet die Typengenehmigung durch das erleichterte Verfahren die Behörden ebenso wie die Bauherren.

Bereits im Februar 2019 wurden Regelungen zur Typengenehmigung in die MBO aufgenommen. In verschiedenen Bundesländern wurden bereits Regelungen zur Typengenehmigung in die Landesbauordnungen aufgenommen, unter anderem Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Zu 5. (§ 86 Absatz 3 Satz 1) - Pandemieregulung

Die Regelung des § 86 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 entfällt, die Änderung des § 86 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ist eine daraus folgende redaktionelle Änderung.

Mit dem fünften Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, um im Falle einer Pandemie oder Epidemie bei Arbeitseinschränkungen der Bauaufsichtsbehörden auf Verordnungsebene abweichende Regelungen zur Verlängerung von Fristen in Baugenehmigungsverfahren zu treffen.

Die Regelung ist am 20.05.2020 in Kraft getreten. Begründet wurde die Regelung durch den aufgrund der COVID-19-Pandemie stark eingeschränkten Dienstbetrieb der zuständigen Verwaltungen. Insbesondere wies die zuständige Senatorin im Rahmen der Befassung mit dem Gesetz im zuständigen Fachausschuss auf die zum damaligen Zeitpunkt nicht vorhandenen Möglichkeiten, auf das elektronische Baugenehmigungsverfahren außerhalb des Landesnetzes (also beispielsweise mobil im Home-Office) zuzugreifen, hin. Zudem seien viele Mitarbeiter der Bauämter in den Gesundheitsämtern gebunden.

Die auf Verordnungsebene getroffene Verdoppelung der Fristen hatte bis zum Herbst 2020 Bestand, seit Oktober 2020 gelten wieder die regulären Fristen. Dies ist offensichtlich darin begründet, dass die technische Ausstattung der zuständigen Behörden auf einem Stand ist, der

auch mobiles Arbeiten erlaubt und ein den Regelungen zur Pandemiebekämpfung entsprechender Arbeitsalltag eingerichtet ist. In Berlin ist ein vergleichsweise großes Kontingent der Bundeswehr eingesetzt, das die Gesundheitsämter unterstützt, Abordnungen aus Bauämtern sind nicht mehr die Regel.

Bundesweit war Berlin das einzige Bundesland, das eine entsprechende Verordnungsermächtigung geschaffen hat. Aufgrund der Tatsache, dass die für das Bauwesen zuständigen Verwaltungseinheiten nunmehr – zumindest besser – auf pandemiebedingte Herausforderungen eingestellt sind, ist die Regelung nicht mehr erforderlich.

Berlin, 26. Januar 2021

Dregger Gräff Evers
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Sechstes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin

Bauordnung für Berlin (BauO Bln)	geänderte Fassung aufgrund des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für Berlin
§ 39	
<p>[...] (4) Gebäude mit mehr als vier oberirdischen Geschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Auf die Zahl der Geschosse wird das oberste Geschoss nur angerechnet, wenn es Aufenthaltsräume enthält oder in ihm Aufenthaltsräume möglich sind. Wird bei bestehenden Gebäuden ein oberstes Geschoss zu Wohnzwecken nachträglich errichtet oder ausgebaut, muss kein Aufzug hergestellt werden. Von den Aufzügen nach Satz 1 muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus und von allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen stufenlos erreichbar sein. Soweit Obergeschosse von Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzern stufenlos zu erreichen sein müssen, gelten die Sätze 1, 4 und 5 auch für Gebäude mit weniger als fünf oberirdischen Geschossen. [...]</p>	<p>[...] (4) Gebäude mit mehr als vier oberirdischen Geschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Auf die Zahl der Geschosse wird das oberste Geschoss nur angerechnet, wenn es Aufenthaltsräume enthält oder in ihm Aufenthaltsräume möglich sind. Wird bei bestehenden Gebäuden ein oberstes Geschoss zu Wohnzwecken nachträglich ausgebaut oder zu Wohnzwecken um bis zu zwei Geschosse aufgestockt, muss kein Aufzug hergestellt werden. Von den Aufzügen nach Satz 1 muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus und von allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen stufenlos erreichbar sein. Soweit Obergeschosse von Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzern stufenlos zu erreichen sein müssen, gelten die Sätze 1, 4 und 5 auch für Gebäude mit weniger als fünf oberirdischen Geschossen. [...]</p>
§ 43	
<p>§ 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler</p> <p>(1) Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.</p> <p>(2) Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmeter müssen einen Toilettenraum für die Kundschaft haben.</p> <p>(3) Jede Wohnung muss einen eigenen Kaltwasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.</p>	<p>§ 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler</p> <p>(1) Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.</p> <p>(2) Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmeter müssen einen Toilettenraum für die Kundschaft haben.</p> <p>(3) Jede Wohnung muss einen eigenen Kaltwasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die An-</p>

	forderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.
§ 61	
<p>§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen</p> <p>(1) Verfahrensfrei sind</p> <p>[...]</p> <p>5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:</p> <p>a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m und Parabolantennen mit einem Durchmesser bis zu 1,20 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,</p> <p>[...]</p>	<p>§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen</p> <p>(1) Verfahrensfrei sind</p> <p>[...]</p> <p>5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:</p> <p>a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 15 m und Parabolantennen mit einem Durchmesser bis zu 1,20 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,</p> <p>[...]</p>
§ 69	
<p>[...]</p> <p>(2) Ist der Bauantrag vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen ein,</p> <p>1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder</p> <p>2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann, insbesondere der für die</p>	<p>[...]</p> <p>(2) Ist der Bauantrag vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen ein,</p> <p>1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder</p> <p>2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann, insbesondere der für die</p>

<p>Beurteilung des Bauplanungsrechts zuständigen Stelle;</p> <p>die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer Behörde oder sonstigen Stelle nach Satz 1 Nummer 1, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach Eingang des Ersuchens verweigert wird; durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene längere Zustimmungs- und Einvernehmensfristen bleiben unberührt. Die Frist verlängert sich um einen Monat, wenn das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde herzustellen ist; sie verlängert sich um einen weiteren Monat, wenn die oberste Denkmalschutzbehörde die Entscheidung zu treffen hat. Äußern sich die Behörden und Stellen nach Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb eines Monats, so kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die von diesen Behörden und Stellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bauantrag nicht berührt werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Stellungnahme-Frist für die Beurteilung des Bauplanungsrechts um einen Monat verlängern, insbesondere wenn weitere Stellen zu beteiligen sind. Wenn zur Beurteilung eines Vorhabens durch eine beteiligte Behörde oder sonstige Stelle noch zusätzliche Unterlagen oder Angaben erforderlich sind, werden die Fristen nach Satz 2 bis 4 bis zum Eingang der nachgeforderten Unterlagen oder Angaben unterbrochen. Sie werden auch bis zum Eingang eines erforderlichen Antrags auf Zulassung einer Ausnahme, Befreiung oder Abweichung unterbrochen.</p> <p>[...]</p>	<p>Beurteilung des Bauplanungsrechts zuständigen Stelle;</p> <p>die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer Behörde oder sonstigen Stelle nach Satz 1 Nummer 1, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach Eingang des Ersuchens verweigert wird; durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene längere Zustimmungs- und Einvernehmensfristen bleiben unberührt. Die Frist verlängert sich um einen Monat, wenn das Einvernehmen einer für den Denkmalschutz zuständigen Behörde herzustellen ist. Äußern sich die Behörden und Stellen nach Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb eines Monats, so kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die von diesen Behörden und Stellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bauantrag nicht berührt werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Stellungnahme-Frist für die Beurteilung des Bauplanungsrechts einmalig um einen Monat verlängern, insbesondere wenn weitere Stellen zu beteiligen sind. Wenn zur Beurteilung eines Vorhabens durch eine beteiligte Behörde oder sonstige Stelle noch zusätzliche Unterlagen oder Angaben erforderlich sind, werden die Fristen nach Satz 2 bis 4 bis zum Eingang der nachgeforderten Unterlagen oder Angaben einmalig unterbrochen. Sie werden auch bis zum Eingang eines erforderlichen Antrags auf Zulassung einer Ausnahme, Befreiung oder Abweichung einmalig unterbrochen.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 72a</p>	
<p>[Anm.: Bisher nicht geregelt]</p>	<p>§ 72a Typengenehmigung</p>

	<p>(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.</p> <p>(2) Die Typengenehmigung darf nur für eine bestimmte Frist erteilt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. Weitere Nebenbestimmungen können festgelegt werden.</p> <p>(3) Typengenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch im Land Berlin</p> <p>(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine jeweils erforderliche Baugenehmigung oder Zustimmung einzuholen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen brauchen dabei von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr geprüft zu werden.</p>
§ 86	
<p>[...] (3) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über [...]</p> <p>4. die Beratungsgebühr nach § 58 Absatz 1 Satz 3 und Gebührenfreiheit bei Beratungen mit geringem Verwaltungsaufwand,</p>	<p>[...] (3) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über [...]</p> <p>4. die Beratungsgebühr nach § 58 Absatz 1 Satz 3 und Gebührenfreiheit bei Beratungen mit geringem Verwaltungsaufwand.</p>

<p>5. die Verlängerung von in § 62 Absatz 3 Satz 2, § 69 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, 4 und 5, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 genannten Fristen im Falle von Arbeitseinschränkungen bei den Behörden oder sonstigen Stellen durch eine Epidemie oder Pandemie. [...]</p>	<p>5. die Verlängerung von in § 62 Absatz 3 Satz 2, § 69 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, 4 und 5, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 genannten Fristen im Falle von Arbeitseinschränkungen bei den Behörden oder sonstigen Stellen durch eine Epidemie oder Pandemie. [...]</p>
--	---